

# **Förderprogramm „Ehrenamtliche Flüchtlingshilfe“**

## **1. Zielsetzung/Präambel**

Durch den Einsatz vieler ehrenamtlicher Helferinnen und Helfer in den ersten Monaten vor dem Entscheid über den Asylantrag oder im Rahmen von Integrationsmaßnahmen vor Ort nach positivem Entscheid wird eine wirksame Unterstützung der Flüchtlinge erst möglich. Ehrenamtliche können, sollen und wollen hauptamtliche Strukturen nicht ersetzen, aber ihr Beitrag für die Aufnahme der Flüchtlinge in unseren Städten und Gemeinden kann nicht hoch genug bewertet werden und stärkt den gesellschaftlichen Zusammenhalt. Denn gelebte Integration funktioniert nur durch aktive Einbindung der zu integrierenden Flüchtlinge in die örtlichen Strukturen, durch das Vertrautmachen mit unseren Vorstellungen eines gelingenden Miteinanders und durch das An-die-Hand-nehmen bei den ersten Schritten in ein völlig neues Lebensumfeld.

Das Förderprogramm Ehrenamtliche Flüchtlingshilfe verfolgt das Ziel, alle hessischen Landkreise und kreisfreien Städte beim Aufbau von geeigneten ehrenamtlichen Strukturen, bei entsprechenden Qualifizierungsmaßnahmen, bei der Koordinierung unterschiedlicher Ansätze und Initiativen sowie bei Maßnahmen zur Anerkennung und Verstetigung des ehrenamtlichen Engagements in der Flüchtlingshilfe zu unterstützen.

Das Programm soll die Lebenssituation von Flüchtlingen verbessern und die Entwicklung und Erprobung unterschiedlicher Wege zur Förderung des Zusammenlebens vor Ort unterstützen. Im Zusammenwirken der unterschiedlichen gesellschaftlichen Akteure auf der kommunalen Ebene soll zu einer Aufnahme- und Integrationskultur beigetragen werden, in der es ermöglicht wird, dass Flüchtlinge sich mit ihren Talenten und Fähigkeiten einbringen und zu einem aktiven Teil des gesellschaftlichen Miteinanders werden können. Gleichzeitig sollen durch das Programm die gesellschaftliche Anerkennung für das ehrenamtliche Engagement in der Flüchtlingshilfe gestärkt und die Bereitschaft für weiteres Engagement gefördert werden.

## **2. Antragsberechtigt**

Antragsberechtigt sind alle hessischen Landkreise und kreisfreien Städte.

## **3. Folgende Projekte können finanziert werden:**

- A) Auf- oder Ausbau lokaler Bündnisse für Flüchtlingshilfe; bereits bestehende Strukturen in der ehrenamtlichen Flüchtlingshilfe können dabei berücksichtigt werden.
- B) Anschaffung von Arbeitsmitteln wie Flipcharts, Moderationskoffer etc.
- C) Ausrichtung von Dankes- und Anerkennungsveranstaltungen für ehrenamtlich in der Flüchtlingshilfe Tätige.
- D) Erarbeitung und Erstellung von Printprodukten wie Handreichungen und Informationsbroschüren sowie weitere Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit.
- E) Entwicklung, Aufbau und Betrieb eines eigenen Internetportals des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt zur Information, zum gegenseitigen Austausch und zur Vernetzung der haupt- und ehrenamtlichen Akteure sowie zur Koordinierung der ehrenamtlichen Flüchtlingshilfe.

## **4. Allgemeine Voraussetzungen der Förderung**

Die Förderung kann mit einem formlosen Antrag mit Projektbeschreibung (Konzept) sowie Kosten- und Finanzierungsplan beantragt werden.

## **5. Umfang der Förderung**

Für jeden Landkreis und für jede kreisfreie Stadt steht ein Kontingent in Höhe von 20.000 Euro zur Verfügung.

## **6. Antragsverfahren**

Die Landkreise und kreisfreien Städte können pro Projekt, wie unter Ziffer 3 beschrieben, Fördermittel in Höhe von jeweils bis zu 3.000 Euro beantragen. Für Projekte, die unter Ziffer 3 E fallen, kann diese Höchstgrenze überschritten werden.

## **7. Bewilligungsverfahren und Verwendungsnachweis**

Die Zuwendung erfolgt nach Maßgabe der §§ 23 und 44 LHO.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

## **8. Bekanntmachung und Geltungsdauer**

Das Förderprogramm wird den Landkreisen und den kreisfreien Städten durch Schreiben des Chefs der Staatskanzlei an die Vorsitzenden der Kreisausschüsse und Magistrate sowie durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Ehrenamtskampagne des Landes Hessens ([www.gemeinsam-aktiv.de](http://www.gemeinsam-aktiv.de)) bekannt gegeben. Die für das Förderprogramm vorgesehenen Mittel stehen zunächst bis zum Ende des Haushaltsjahres 2016 zur Verfügung.